Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Familien Anwälte
In jeder Beziehung.

Mitgliederversammlung und Herbsttagung
23. bis 25. November 2017
in Berlin

Fahren oder laufen – Der PKW im Familienrecht

Jörg Kleinwegener
Rechtsanwalt, Detmold

Fahren oder laufen – der PKW im Familienrecht.

Von RA/FAFamR Jörg Kleinwegener, Detmold.

I. Der PKW im Zugewinn.

1. Der PKW als Vermögenswert.

Der PKW gehört mit seinem Wert zu den Aktiva des Endvermögens. War ein Ehegatte bei Heirat schon Eigentümer des Fahrzeuges, bleibt er grundsätzlich Alleineigentümer. Kommt der andere Ehepartner jedoch für sämtliche Kosten des Fahrzeugs auf, kann man den übereinstimmenden Willen dahingehend auslegen, dass der bisherige Nichteigentümer Miteigentümer werden soll, Rn. 469. Wurde das Fahrzeug während des Zusammenlebens angeschafft, ist es manchmal schwierig, den Eigentümer festzustellen. Alleineigentümer ist nicht schon der Ehegatte, der im Kaufvertrag als Käufer bezeichnet ist. Ebenso wenig ist die Eintragung als Halter im Brief ein Beweis für Alleineigentum (BGH FamRZ 2004, 1016; OLG Hamburg FamRZ 1990,1188). Eingetragen wird im Brief bekanntlich nicht der Eigentümer, sondern der Verfügungsberechtigte, der die Zulassung beantragt und erhalten hat. Die Eintragung im Brief ist daher nur ein Indiz. Entscheidend sind die im Zusammenhang mit dem Erwerb gemäß § 929 BGB abgegebenen Erklärungen (BGH FamRZ 1991,923). Checkliste nach Haußleiter/Schulz: Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung 5.Aufl., Rn. 471: Wer war im Kaufvertrag, im Kfz-Brief und im Schein eingetragen; wer hat den Wagen ausgesucht; wer hat das Fahrzeug und die laufenden Kosten bezahlt; wer hat einen Führerschein und saß regelmäßig am Steuer; von wem und zu welchen Zwecken wurde das Fahrzeug genutzt; wer kümmerte sich um Pflege und Wartung.

Bei gemeinsamer Nutzung spricht auch die Eigentumsvermutung des §§ 1006 für Miteigentum (OLG Köln FamRZ 2002,322). Gibt es nur ein Fahrzeug in der Familie, wird man im Regelfall von Miteigentum aus gehen. Fährt jeder einen PKW, spricht viel für Alleineigentum des jeweiligen Nutzers (BGH FamRZ 1991,43).

Danach schließt sich die Frage an, ob das Fahrzeug ein Haushaltsgegenstand ist oder in den Zugewinn fällt. Nur bei Haushalt gelten die §§ 1361 a, 1568 b BGB. Ansonsten kommen nur § 985 BGB und § 753 BGB bei Miteigentum zur Anwendung. Nach BGH FamRZ 1992,538 zählt ein PKW nur dann zu den Haushaltsgegenständen, wenn er nach der gemeinsamen Zweckbestimmung der Ehegatten vorzugsweise für

private Zwecke der ganzen Familie, insbesondere zur Betreuung gemeinsamer Kinder, zum Schulbesuch, zum Einkaufen und für Ferienfahrten benutzt worden war. Nach jetzt wohl überwiegender Auffassung (OLG Düsseldorf FamRZ 2007,1325, FamRZ 2003,1927) ist der PKW auch bei nur gelegentlicher familiärer Nutzung als Haushaltsgegenstand einzuordnen, wenn die Eheleute nur einen Wagen haben. Der PKW fällt dann in den Schutzbereich des § 1369 BGB. Wenn jeder Ehegatte einen eigenen PKW hat, den er nur selbst fährt, dann zählen beide Fahrzeuge nicht zu den Haushaltsgegenständen (BGH FamRZ 19 91,43). Sie unterliegen dann dem Zugewinnausgleich. Ein Zweitwagen ist dagegen ein Haushaltsgegenstand, wenn er von beiden Fahrzeugen/Ehepartnern gefahren wird (anders wohl bei Sportwagen usw.).

Kommt man zu dem Ergebnis, dass der PKW im Miteigentum beider Eheleute steht, so ist der hälftige Wert in die Auseinandersetzung einzusetzen. Es empfiehlt sich dann, dass der eine Ehegatte dem anderen Ehegatten seinen hälftigen Miteigentumsanteil überträgt und hinsichtlich des Wertes eine Verrechnung bei dem Ausgleichsanspruch stattfindet. Ansonsten müssten wohl die Eheleute als Miteigentümer, wenn sie sich nicht auf eine Ablöse und eine Übertragung einigen können, nach § 753 BGB eine Teilung durch Verkauf durchführen.

Gemeinsames Eigentum bzw. die Nutzung als Haushaltsgegenstand scheidet auch dann aus, wenn der PKW alleine dem Hobby eines Ehegatten dient, wie beispielsweise ein sog. Youngtimer oderOldtimer. Die gelegentlichen Ausfahrten zu Veranstaltungen mit dem Ehepartner oder den Kindern reicht insoweit nicht aus (OLG Dresden FamRZ 2004,273 für ein Motorboot).

2. Der Wertermittlungsanspruch.

Der Wert des PKW für den Stichtag ist nach Fabrikat, Modell, Typ, Ausstattung, Alter, Anzahl Vorbesitzer, Kilometerstand, Zubehör, Unfallfreiheit/Reparaturen zu bestimmen. Es ist der (orts-)übliche Verkaufspreis anzusetzen. Auf die Ausführungen unten darf verwiesen werden.

3. Bewertungsfragen.

Der Wert richtet sich in der Regel nach den Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges (Schnitzler/Boden/Cremer/MAH § 18 Rn. 151). Damit ist also nicht gemeint der Händlereinkaufswert, sondern der

Händlerverkaufswert. In der Praxis wird sehr oft bei dem Händler, bei dem der Pkw gekauft worden ist, nach dem Wert gefragt. Es gibt dort bestimmte Bewertungsprogramme, wobei leider meistens nicht auf den Händlerverkaufswert abgestellt ist, sondern allein auf den Händlereinkaufswert. Die Wertunterschiede sind nachvollziehbar erheblich. Hier bietet sich eine Recherche an entweder in der örtlichen Tagespresse oder aber im Internet unter mobile.de bzw. autoscout24.de. In den dortigen Programmen kann man ganz genau und gezielt mit einer Umkreissuche auf den Wohnort nach einem jeweiligen PKW ähnlicher Art suchen. Bei so genannten Youngtimer/Oldtimer ist nicht das so genannte Affektionsinteresse entscheidend, sondern ebenfalls der Verkaufswert. Hierzu gibt es entsprechende Listen in den Fachzeitschriften bzw. bei Oldtimern die Bewertungsgutachten für die Vorlage bei der Versicherung.

II. Der PKW im Hausrat.

1. Der PKW als Haushaltsgegenstand.

Der Begriff Haushaltsgegenstand ist weit auszulegen (juris PK-BGB/Seier, § 1361 a, Rn. 18). Er umfasst alle beweglichen Gegenstände im Sinne von § 90 BGB, die dem gemeinsamen Ehepartner und den im Familienverbund lebenden Kinder nach deren Vermögens-und Lebensverhältnissen üblicherweise für Wohnung, Hauswirtschaft und das Zusammenleben der Familie zur Verfügung stehen. Maßgeblich ist alleine die Eignung als Haushaltsgegenstand und ihre tatsächliche Verwendung zur Gestaltung des Familienlebens. Stellt man dabei auch auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute ab, kann der Gegenstand (beispielsweise ein Bild), der in der einen Ehe dem Zugewinn zuzuordnen ist, in der anderen Ehe als Haushaltsgegenstand gelten.

Steht der PKW im Alleineigentum eines Ehegatten, wird er aber als Haushaltsgegenstand bewertet, kann ihn der Eigentümer nach § 1361a BGB herausverlangen. In Ausnahmefällen muss er das Fahrzeug jedoch gemäß § 1361a BGB dem Nicht-Eigentümer überlassen, jedoch nur während der Trennungszeit.

Dient das Fahrzeug der Ausübung einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit und steht es im Eigentum eines Betriebes oder eines Betriebsinhabers, ist also auch steuerlich als Firmenfahrzeug geführt, scheidet es als Haushaltsgegenstand aus

(Klein/Uecker, Handbuch Familienvermögenrecht, Kap.3, Rn 83). Eine Zuweisung kann damit nicht verlangt werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung kann der Eigentümer das Fahrzeug nach § 985 BGB zurückfordern. Denn nach § 1568 b BGB darf eine Zuteilung an den Nichteigentümer nicht erfolgen (Palandt/Brudermüller, § 1568 b, Rn. 2). Der PKW ist der Haushaltsauseinandersetzung entzogen und unterliegt ausschließlich dem güterrechtlichen Ausgleich (Klein/Müting, Handbuch Familienvermögensrecht, Kap.2, Rn.1437)

Steht der PKW im Miteigentum beider Ehegatten und zwar als Haushalt, dann gilt für die Trennungszeit § 1361a BGB und für die Zeit nach der Scheidung § 1568 b BGB. Dann kann nach § 1568 b III BGB eine Ausgleichszahlung bei Eigentumsübertragung erfolgen.

2. Der PKW in der Trennung.

Nach § 1361a BGB wird die vorläufige Aufteilung über den Besitz und die Nutzungsrechte der Haushaltsgegenstände geregelt. Herrscht im Falle der Trennung der Eheleute Uneinigkeit über den Verbleib der im gemeinsamen Haushalt befindlichen Gegenstände, so kann nach dieser Norm nur eine vorläufige Regelung über den Besitz und die Nutzungsrechte getroffen werden. Erst zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung erfolgt eine endgültige Verteilung des Haushalts (juris PK-BGB/Seier, § 1361a BGB, Rn. 2). § 1361aBGB ist lex spezialis gegenüber dem allgemeinen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB. Damit ist gemäß § 266 FamFG die Zuständigkeit des Familiengerichts gegeben.

Während der Nutzungsdauer muss der Nutzungsberechtigte die Kosten für Steuer und Versicherung des Fahrzeuges tragen (OLG München FamRZ 1998, 1230). Unter Umständen ist das Fahrzeug von dem Nutzungsberechtigten auch Vollkasko zu sichern (OLG Koblenz FamRZ 1991, 1302).

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung OLG Koblenz FamRZ 2016, 1770 mit Anmerkung Fritzsche, Seite 1771 und Anmerkung Müller, FF 2017,125. Der Fall: Der Ehemann hat unstreitig einen PKW zu Alleineigentum erworben, der allerdings von der Frau gefahren wurde. Der Ehemann hatte zu dem zeitweilig einen Dienstwagen. Das OLG hat schlussendlich auf die Beschwerde des Ehemannes die Ehefrau zur Herausgabe des PKW und zur Zahlung einer

Nutzungsvergütung an den Ehemann verpflichtet. Der PKW wurde von beiden Eheleuten als Familienkutsche bezeichnet. Den Herausgabeanspruch hat das OLG auf § 1361 Buchst. a I BGB gestützt. In zeitlicher Hinsicht hat es vorausgesetzt, dass die Gegenstände in der Zeit von der Eheschließung bis zur endgültigen Trennung für die gemeinsame Lebensführung angeschafft wurden. In I. Instanz hatte das Amtsgericht den Herausgabeanspruch des Ehemannes unter Hinweis auf § 1568 Buchst. b II BGB abgelehnt. Das OLG hat dann zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Eigentumsvermutung nicht gilt, weil das Alleineigentum des Ehemannes versteht. Die Ehefrau konnte sich auch nicht auf die Vermutung des §§ 1006 BGB berufen. Diese Norm beinhaltete lediglich die Vermutung dahin, dass der Besitzer bei Besitzerwerb Eigenbesitz begründet und damit unbedingtes Eigentum erworben hat. Diesen Anschein hat die Ehefrau dann aber nicht beweisen können. Sie will das Alleineigentum dann an dem Fahrzeug durch eine Schenkung zu ihrem Geburtstag erhalten haben. Den Beweis hat sie nicht zu führen vermocht. Soweit die Antragsgegnerin, so die Ehefrau, den PKW einmal zur Nutzung überlassen bekommen hat, ist diese Nutzungsüberlassung nach OLG Koblenz grundsätzlich jederzeit für die Zukunft widerrufbar. Eine Überlassungspflicht zu Gunsten der Frau während des Getrenntlebens scheitert daran, dass sie nicht auf die Benutzung des Pkws angewiesen ist. Die Kinder sind volljährig und befinden sich nicht mehr in allgemeiner Schulausbildung. Der Ehemann braucht den wegen Wagen wegen des Verlusts seines Firmenfahrzeuges. Die Ehefrau verfügt über genügend Einkommen, um sich selbst ein PKW leisten zu können, notfalls durch Finanzierung. Ab Geltendmachung der Haarherausgabe schuldet die Ehefrau dem Antrag Steller Nutzungsentschädigung. Sie ist dann gemäß § 286 I i.V.m. § 1361 Buchst. a I bzw. 1353 BGB zum Ersatz des Nutzungsausfalls verpflichtet. Dazu kann man die Sätze der so genannten Schwacke-Liste heranziehen.

3. Der PKW nach der Scheidung.

§ 1568 b BGB sieht nur noch eine Verteilung des im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten stehenden Hausrates vor. Eine Zueisung eines Haushaltsgegenstandes im Alleineigentum eines Ehegatten an den anderen Ehegatten findet also nicht statt. Überträgt jedoch ein Ehegatte sein Alleineigentum an

den anderen Ehegatten, kann eine angemessene Ausgleichszahlung nach § 1568 b III BGB erfolgen. Für Hausrat, der während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurde, wird widerlegbar vermutet, dass die Ehegatten gemeinsam Eigentum erworben haben. Das gilt im Übrigen unabhängig vom Güterstand, so auch bei Gütertrennung (juris PK-BGB/Breidenstein, BGB, § 1568 b, Rn. 45.

Sind 2 PKW auf einen Ehegatten zugelassen und erhält er damit einen für den einen PKW ermäßigten Versicherungsbeitrag so ist wie folgt zu verfahren: Der übernehmende hat einen Anspruch auf Übertragung des Schadenfreiheitsrabattes gemäß § 1353 I 2 BGB. Dies gilt, wenn der PKW während des ehelichen Zusammenlebens ganz überwiegend von dem betreffenden Ehegatten gefahren wurde. Lediglich wegen der günstigen Bedingungen war er ja auf den Namen des anderen Ehegatten versichert. Der Schadensfreiheitsrabatt steht, wenn die Ehe scheitert, dem Ehegatten zu, dem das Fahrzeug im Laufe der Ehe zugeordnet war (LG Freiburg FamRZ 19 91,1447; Eder/Brix:Familienvermögensrecht, §3,Rn. 982). Einfach ist dies bei 2 PKW; war nur ein Fahrzeug vorhanden, ist Voraussetzung für die Zuordnung, dass der Nicht-Versicherungsnehmer den Wagen ausschließlich gefahren hat.

Es handelt sich dabei bei gerichtlicher Durchsetzung der Ansprüche um eine sonstige Familiensache gemäß §§ 111 Nr. 10, 266 I Nr. 2 FamFG.

III. Der PKW im Unterhalt.

1. Der PKW als Dienst-/Firmenfahrzeug.

Auf die Ausführungen von Kleinwegener: Der Dienstwagen im Unterhaltsrecht, FF 2015,150 mit weiteren Nachweisen darf verwiesen werden.

2. Der PKW als Unterhaltsersatzleistung.

a. Begriff der Unterhaltsersatzleistung.

Der Unterhaltspflichtige ist gehalten, aufgrund des Realsplittings Steuervorteile wahrzunehmen (BGH FamRZ 2010,717).

Der von dem Pflichtigen gezahlte Trennungsunterhalt/nacheheliche Unterhalt kann bis zu einem Höchstbetrag von gegenwärtig 13.805 € im Jahr (§ 10 I EStG) steuerlich als Sonderausgabe abgezogen werden. Dies gilt nicht für Kindesunterhalt, der im Einzelfall als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 Buchst. a EStG in Abzug gebracht werden kann. Der Bedürftige muss nach Treu und Glauben als Ausfluss der (nach-) ehelichen Treuepflicht dem Realsplitting zustimmen, wenn der Unterhaltspflichtige ihm die daraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile, also nicht nur die steuerlichen, ersetzt (BGH FamRZ 2007,1303). Es besteht keine Verpflichtung zur Unterzeichnung der Anlage U zur Einkommensteuererklärung. Die Zustimmung kann auch direkt gegenüber dem Finanzamt erfolgen (BGH FamRZ 1998,953). Nach BGH FamRZ 1998,953 ist die Zustimmung auch dann zu erteilen, wenn zweifelhaft ist, ob die vom Pflichtigen steuerlich geltend gemachten Aufwendungen dem Grund und der Höhe nach überhaupt als Unterhaltsersatzleistungen im Sinne von § 10 I Nr. 1 EStG anerkannt werden (Wendl/Dose/Gerhardt: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 1, Rn. 1024). Dies liegt darin begründet, dass es sich ja um die Anlage U, um eine Anlage zu der Einkommensteuererklärung des Unterhaltspflichtigen handelt. Inhalt und Angaben in dieser Einkommensteuererklärung beziehen sich damit nur auf das Verhältnis zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Fiskus. Ein Nachteil kann demUnterhaltsberechtigten nicht entstehen, weil ja die Freistellungserklärung/Ersatzerklärung des Pflichtigen vorliegt und der Unterhaltsberechtigte gegebenenfalls auch Vorschuss/Sicherheitsleistung auf die von ihm erst einmal zu zahlenden Nachteile verlangt werden kann. Unterhaltsleistungen nach § 10 I Nr. 1 EStG sind nicht nur der geleistete Barunterhalt, sondern auch Naturalleistungen wie beispielsweise die unentgeltliche Überlassung des Miteigentumsanteils an einer gemeinsamen Wohnung, die Zahlung von Hausnebenkosten, die Zahlung der Krankenversicherung usw.

b. Auswirkung in steuerrechtlicher Hinsicht.

Der Nutzungswert wird damit dem Unterhaltsberechtigten wie Einkommen zugeordnet, welches er zu versteuern hat. Die darauf enfallenden Steuern hat wiederum der Unterhaltspflichtige zu ersetzen.

IV. Der PKW im Schadensersatz.

Das Entstehen von gegenseitigen Schadensersatzansprüchen ist durch die Eheschließung nicht ausgeschlossen. Der Umfang der Sorgfaltspflichten eines jeden Ehegatten ist jedoch nach § 1359 BGB stark ermäßigt.

Ferner führt die aus § 1353 BGB abgeleitete Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in Einzelfällen dazu, dass der Geschädigte seinen Anspruch nur zum Teil oder ausnahmsweise auch gar nicht geltend machen kann. Sitzen beide Eheleute im PKW und verursacht ein Ehegatte einen Verkehrsunfall, dann kommen in Betracht Ansprüche für Körperschäden, Sachschäden und Schmerzensgeld. Der ermäßigte Haftungsmaßstab des § 1359 BGB gilt bei Verkehrsunfällen jedoch nicht. Der Zweck der Fahrt ist dabei unerheblich (BGH FamRZ 1974,641). Unter Umständen kann sich der in Anspruch genommene jedoch auf § 1353 BGB und die sich daraus ergebende Stillhalteverpflichtung berufen. Nach BGH FamRZ 1988,476 ist vom Bestehen des Ersatzanspruches die Frage zu unterscheiden, ob der Ehegatte, dem die Forderung zusteht, sie uneingeschränkt geltend machen darf. Der Geschädigte kann während bestehender Ehe im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände gehalten sein, einen Ersatzanspruch nur teilweise oder gar nicht geltend zu machen. Dies insbesondere dann, wenn sich der schuldige Ehegatte um einen Ausgleich des Schadens bemüht. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die in § 207 I BGB angeordnete Verjährungshemmung einen besonderen Bestandsschutz bewirkt. Schadensersatzansprüche unter Eheleuten gehören zu den sonstigen Ansprüchen im Sinne von § 266 I Nr. 3 FamFG, so dass insoweit die Familiengerichte zuständig sind.

(Anm.: Vortragsskript anläßlich der Herbsttagung der AG Familienrecht am 24.11.2017 in Berlin, gewidmet Herrn Lt. OA Dr.Dirk Härtel, Klinikum Detmold,mit dessen Hilfe der Verf. wieder Gehen kann)